

Richtlinien der Stadt Heidelberg für gewerbliche Sondernutzungen (Sondernutzungsrichtlinien Gewerbe – SRG)

vom 14. Oktober 2021
(Heidelberger Stadtblatt vom 20. Oktober 2021)¹

1. Erlaubnis

- 1.1 Diese Richtlinien binden das dem Oberbürgermeister und der Oberbürgermeisterin zustehende Ermessen bei der Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in der jeweils gültigen Fassung. Sie betreffen gewerbliche Nutzungen der Straßen und Plätze zum Aufstellen von Werbetafeln, Warenständern und Dekorationsgegenständen. Soweit diese Richtlinien keine Regelungen treffen, wird das Ermessen im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Vorgaben pflichtgemäß ausgeübt werden.
- 1.2 Diese Richtlinien gelten nur für gewerbliche Sondernutzungen, die von Gewerbebetrieben ausgeübt werden, deren Geschäftsräume in an die Straße angrenzenden Gebäuden ständig untergebracht sind.

2. Allgemeines

- 2.1 Durch gewerbliche Sondernutzungen darf der Gemeingebrauch nicht mehr als notwendig eingeschränkt werden. Die verkehrliche Nutzung der Straße muss gewährleistet bleiben. Wird die verkehrliche Nutzung unzumutbar oder mit einer Gefahr für die Verkehrsteilnehmer oder Dritte eingeschränkt, darf die beantragte gewerbliche Sondernutzung nicht erlaubt werden. Für Fußgänger und Fußgängerinnen und die sonstigen Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen muss bei Gehwegen eine Reststraßenbreite von mindestens 1,50 m verbleiben. Bei Bedarf kann im Einzelfall die Reststraßenbreite im erforderlichen Umfang erweitert werden.
- 2.2 Durch die gewerbliche Sondernutzung dürfen keine Gesetzesverstöße begangen werden. Insbesondere sind die Belange des Jugendschutzes und des Polizeirechts zu wahren.
- 2.3 Gebäudeeingänge und Grundstückszugänge müssen vollständig von Gegenständen freigehalten werden. Die zum Aufstellen erlaubten Gegenstände müssen vor dem Gebäude, in dem sich der beworbene Betrieb befindet, und unmittelbar an dessen Außenwand aufgestellt werden. Sie sollen von der Gebäudeaußenwand bis zu höchstens 1,50 m in den Straßenraum ragen und eine Höhe von bis zu höchstens 1,50 m haben.
- 2.4 Die von der Sondernutzung erfassten Gegenstände müssen verkehrssicher aufgestellt werden. Sie müssen auch bei Wind ausreichend standsicher und auch bei Dunkelheit deutlich erkennbar sein. Es dürfen keine über die Aufstellfläche in den Gehweg hinausragende Teile verwendet werden.
- 2.5 Die aufgrund der Sondernutzungserlaubnis auf der Straße aufgestellten Gegenstände müssen täglich nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt werden. Ausgenommen sind Pflanzen, die als Dekoration (Nummer 3.3) genutzt werden.

¹ Die Richtlinien traten am 20. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig traten die Richtlinien vom 30. Juni 2006 außer Kraft.

3. Gesamtes Stadtgebiet

- 3.1 Gewerbetreibende können vor ihren Betriebsräumen eine Tafel aufstellen, die auf den Gewerbebetrieb hinweist (Werbetafel). Die Werbetafel darf bis DIN A1 im Hochformat groß sein.
Mit der Werbetafel darf auf Warenangebote, Dienstleistungen und sonstige Angebote in dem an die Straße angrenzenden Betrieb hingewiesen werden. Statt einer Werbetafel kann auch ein Fahrrad mit Werbung (an der Stätte der Leistung) aufgestellt werden.
- 3.2 Gewerbetreibende können vor ihren Betrieben Warenstände aufstellen. Es dürfen nur Waren angeboten werden, die zum üblichen Warenangebot des zugeordneten Betriebs ohne die Sondernutzung gehören.
- 3.3 Gewerbetreibende können unmittelbar vor ihren Betrieben zur Dekoration Pflanzen oder andere Gegenstände aufstellen. Je Betrieb sind insgesamt bis zu zwei Dekorationsgegenstände zugelassen.

4. Altstadt

- 4.1 Für den Geltungsbereich der Gesamtanlagenschutzsatzung gelten die besonderen Vorgaben der Nummern 4.2 bis 4.8.
- 4.2 Warenstände nach Nummer 3.2 sind nicht erlaubt. Das Ausstellen von frischem Obst und Gemüse sowie von natürlichen Blumen, auf Plätzen zusätzlich das Aufstellen von Warenständen für Postkarten und Zeitungen, ist zulässig.
- 4.3 Die Möglichkeit zum Aufstellen von Werbетаfeln (Nummer 3.1) und Dekorationsgegenständen (Nummer 3.3) besteht nur alternativ.
- 4.4 Dekorationsgegenstände dürfen vor den Betrieben auf die Straße gestellt werden, die zur Belebung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen (zum Beispiel Werbетаfeln) oder auf andere Weise gewerblich genutzte Anlagen handelt. Dabei darf es sich auch um mehrere Dekorationsgegenstände handeln, die ein Ensemble bilden. Das Ausstellen von Waren ist hiervon nicht erfasst.
- 4.5 Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen sowie Weihnachtsschmuck, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt, dürfen ebenfalls und zusätzlich aufgestellt werden, Weihnachtsschmuck nur befristet in der Zeit vom 1. Advent bis zum 6. Januar.
- 4.6 Eintägige Sonderaktionen unterliegen nicht den Beschränkungen der Nummern 4.1 bis 4.5. Die allgemeinen Grundsätze gemäß der Nummern 2.1 und 2.5 gelten uneingeschränkt.
- 4.7. In den Seitengassen kann von der Regelung der Nummer 4.4. eine Ausnahme gewährt werden, wenn insgesamt die Dekoration stadtbildverträglich ist und die Fassade nicht dominiert. Fahrräder mit Werbung dürfen ausnahmsweise in den Seitengassen außerhalb der Stätte der Leistung aufgestellt werden, sofern es nicht zu einer unzulässigen Häufung kommt und keine verkehrlichen Belange beeinträchtigt werden.
- 4.8 Abweichend von Nummer 2.3 Satz 3 sollen die zum Aufstellen erlaubten Gegenstände von der Gebäudeaußenwand höchstens bis zu 1,00 m in den Straßenraum ragen.